

## **Friedhofsordnung für den St. Georg Friedhof**

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in Verbindung mit dem Kirchenvermögensgesetz (KWVG) für die Diözese Hildesheim vom 01.01.2014 hat der Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde Liefrauen am ~~29.01.2020~~ (im Folgenden Kirchengemeinde genannt) die nachfolgende Friedhofsordnung beschlossen.

## Allgemeine Vorschriften

### §1

Die Friedhofsfläche ist Eigentum der Gemeinde Liebfrauen. Die Verwaltung und die Beaufsichtigung des Friedhofes erfolgt durch die Pfarrgemeinde, vertreten durch den Kirchenvorstand. Er kann die nach dieser Ordnung obliegenden Rechte und Pflichten einem besonderen Ausschuss des Kirchenvorstandes (Friedhofsausschuss) oder einer vom Kirchenvorstand bestimmten Person übertragen.

### §2

(1) Der Friedhof dient der Ehrung der Toten und der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben innerhalb der Grenzen der Pfarrgemeinde wohnten und sie oder ihr Ehepartner einer christlichen Gemeinschaft angehörten bzw. angehören. Für Personen, die im Gemeindegebiet wohnten und danach in einem Alten- oder Pflegeheim wohnten, gelten die Regelungen des Satzes 1 dieses Absatzes entsprechend. Personen, die nicht im Gebiet der Pfarrgemeinde wohnten, können auf dem Friedhof bestattet werden, wenn sie bei ihrem Ableben einer christlichen Gemeinschaft angehörten.

(2) Über weitere Anträge entscheidet der Kirchenvorstand.

(2) Die Regelungen zur Grabgestaltung unter § 24 (2) sind verbindlich.

### §3

(1) Der Friedhof ist ständig geöffnet. Wenn es erforderlich ist, kann die Pfarrgemeinde durch Anschlag an den Eingängen Öffnungszeiten bekannt geben, an denen der Friedhof für Besucher geöffnet ist.

(2) Die Pfarrgemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, z.B. Umbettung.

### §4

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Verwaltung und Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Äußerungen und Handlungen, die das Empfinden von Christen verletzen, sind zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof sind insbesondere nicht gestattet:

- a) die Störung von Begräbnissen und der Totenruhe durch ungebührliches Verhalten.
- b) das Verteilen nicht zum Begräbnis gehörender Druckschriften.
- c) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste.
- d) während einer Bestattung Arbeiten aller Art zu verrichten.
- e) am Sonn- und Feiertagen gewerbliche Arbeiten auszuführen.
- f) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art.
- g) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde.
- h) das Ablegen von Abraum und Abfall von Grabstellen außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen.
- i) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen.
- j) das Spielen von Kindern.

(3) Die Pfarrgemeinde kann diese Vorschriften ergänzen bzw. konkretisieren.

### §5

(1) Auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt dem jeweiligen leitenden

Geistlichen der Pfarrgemeinde oder dem von ihm Bèauftragten. Andere Personen dürfen nur mit Erlaubnis des leitenden Geistlichen der Pfarrgemeinde auf dem Friedhof amtieren.

(2) Totengedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalles abgehalten werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Pfarrgemeinde.

#### **§6**

(1) Gewerbetreibende (Gärtner, Steinmetzen, Bildhauer u. a.) die auf dem Friedhof tätig werden, haben der Pfarrgemeinde auf Anforderung ihre fachliche Befähigung nachzuweisen. Zugelassen sind nur solche Gewerbetreibende oder Personen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(2) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege zur Ausübung ihres Berufes befahren. Für alle von ihnen verursachten Schäden haben sie aufzukommen. Verschmutzungen sind von ihnen sofort zu beseitigen.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- oder Lagerplätze wieder in einem ordentlichen Zustand zu versetzen. Gewerblich Geräte dürfen an den Wasserentnahmestellen auf dem Friedhof nicht gereinigt werden.

(4) Die Pfarrgemeinde kann Gewerbetreibenden oder Personen, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig sind, oder der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, alle oder einzelne Tätigkeiten auf dem Friedhof untersagen.

### **I. Bestattungsvorschriften**

#### **§7**

(1) Bestattungen sind so bald wie möglich im Pfarrbüro der Pfarrgemeinde anzumelden. Der Anmeldung ist die vom Standesamt ausgestellte Bescheinigung für die Bestattung beizufügen.

(2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auf Anforderung der Pfarrgemeinde auch das Nutzungsrecht für die Wahlgrabstätte nachzuweisen.

(3) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt

#### **§ 8**

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit behördlich nichts anderes verordnet wird.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist hierfür bei der Anmeldung beim Pfarramt hinzuweisen.

(3) Die Anlage von gemauerten Grüften ist nicht gestattet.

#### **§9**

Die Friedhofskapelle dient zur Aufbewahrung der Toten bis zur Bestattung. Sie darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden. Über die Öffnungszeiten und die Ordnung in der Friedhofskapelle bestimmt die Pfarrgemeinde nach Bedarf.

#### **§ 10**

Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle oder am Grab abgehalten werden. An anderen Stellen des Friedhofes dürfen keine Trauerfeiern abgehalten werden.

#### **§11**

Die Gräber werden auf Veranlassung der Pfarrgemeinde ausgehoben und geschlossen. Die Grabtiefe beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Urnen bis zur Oberkante mindestens 0,50 m.

## §12

- (1) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung. Bei Doppelgrabstellen richtet sich die Ruhezeit nach der letzten Beisetzung.
- (3) Die Verleihung des Nutzungsrechtes mit den damit einhergehenden Pflichten erfolgt an denjenigen, der die Bestattung veranlasst oder die Sorge für das Grab übernommen hat.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Pfarrgemeinde wieder zu. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht, kann jedoch auf Antrag gewährt werden.
- (5) In besonderen Fällen kann die Pfarrgemeinde ein Nutzungsrecht ehrenhalber und mit längerer Ruhezeit verleihen. Dies gilt insbesondere für Priestergräber.

## §13

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbetten oder Ausgrabung von Toten bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Pfarrgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Angehörigen des Verstorbenen oder der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden im Auftrag der Pfarrgemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Auftraggeber zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Tote zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

## II. Grabstätten

### § 14

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Pfarrgemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden eingerichtet als
  - a) Einzelgräber
  - b) Doppelgrabstätten
  - c) Ehrengrabstätten
  - d) Umengrabstätten, sofern dafür eine Fläche vorgesehen wird.
  - e) Rasengräber als Einzelreihengrab und Urnenrasengrab
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb einer bestimmten Grabstätte und auf eine bestimmte Gestaltung der Umgebung.

### §15

- (1) Es werden eingerichtet:  
Grabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren, Grabstätten für Personen über 5 Jahre.
- (2) Die Grabstätten und Umengrabstätten haben folgende Maße:

|  | Länge | Breite | Abstand |
|--|-------|--------|---------|
| Grabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren | 1,20m | 0,60m  | 0,30m   |

|   |              |       |       |
|---|--------------|-------|-------|
| Einzelgrabstätten für Personen über 5 Jahre | <b>2,10m</b> | 0,90m | 0,30m |
| Doppelgrabstätten                           | <b>2,10m</b> | 2,10m | 0,30m |
| Urnen-Rasengrabstätten                      | <b>0,70m</b> | 0,70m |       |

#### **§16**

- (1) Alle Grabstätten werden der Reihe nach belegt und erst bei Anmeldung gemäß § 7 für die Dauer der Ruhezeit einzeln vergeben.
- (2) In jeder Einzelgrabstätte darf nur ein Toter beigesetzt werden.
- (3) Totgeborene oder kurz nach der Geburt verstorbene Kinder können im Fall des Todes der Mutter in einer Grabstätte zusammen beigesetzt werden.
- (4) Die Grabstätte ist von den Verantwortlichen nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit instand zu halten (§22).
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabstätten von der Pfarrgemeinde abgeräumt und eingeebnet.
- (6) Rasengräber werden in einem eigens dafür angelegten Bereich belegt. Sonst gilt §16 1-3 und §5.
- (7) Im Bereich der Rasengräber können Urnen-Rasengräber eingerichtet werden. Ein Urnen-Rasengrab entspricht einem Drittel eines Rasenreihengrabes. Sonst gilt §16 (6).

#### **§17**

- (1) Doppelgrabstätten können auch als Dreiergrabstätten abgegeben werden. In der Grabstätte können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten: Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und angenommene Kinder. Die Beisetzung anderer Personen ist nur mit Genehmigung der Pfarrgemeinde möglich.
- (2) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes vom Erwerber auf einen Dritten ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Pfarrgemeinde zulässig und gültig.
- (3) Mit Erwerb des Nutzungsrechtes ist die Grabstellengebühr auf die Dauer von 25 Jahren für die Grabstätte zu entrichten. Mit jeder weiteren späteren Beisetzung verlängert sich die Ruhezeit und die Grabstellengebühr entsprechend. Die bei Erwerb des Nutzungsrechtes entrichteten Gebühren werden hierauf entsprechend angerechnet.
- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die ganze Grabstätte nach der ersten Beisetzung würdig herzurichten und instand zu halten.

#### **§18**

Verleihung und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Kirchenvorstand.

### **III. Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

#### **§19**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- (2) Verwelkte Pflanzen, Blumen und dergleichen sollen von den Gräbern entfernt werden. Kompostierbare Abfälle sind von den übrigen Abfällen zu trennen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.
- (3) Kunststoffe und sonstige nicht kompostierbare Stoff dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.
- (4) Rasengräber werden vom Kirchenvorstand, oder deren Beauftragten, hergerichtet bzw.

gepflegt. Das Ablegen von Blumen oder Gestecken ist auf Rasengräbern nicht gestattet. In der Zeit vom 01.11. bis 28.02. ist es erlaubt, Grablichter aufzustellen.

#### §20

(1) Alle Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung würdig hergerichtet sein. Eine provisorische Herrichtung im 1. Jahr nach der Beisetzung ist statthaft, bei Rasengräbern übernimmt dies der Kirchenvorstand, bzw. deren Beauftragte.

(2) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen, bzw. durch eine fachlich befähigte Person anlegen und pflegen lassen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

#### §21

gestrichen.

#### §22

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, wird der Verantwortliche von der Pfarrgemeinde schriftlich aufgefordert, die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Pfarrgemeinde auf Kosten der Verantwortlichen die Grabstätte in Ordnung bringen oder abräumen und einebnen lassen.

### IV. Grabmale

#### §23

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabplastiken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Pfarrgemeinde. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder Veränderung einzuholen. Provisorische Grabmale dürfen nur aus Holz bestehen und sind zustimmungspflichtig. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden.

(2) Dem Antrag auf Errichtung eines Grabmales sind in zweifacher Ausfertigung der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe der Abmessungen, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Bei Rasengräbern sind nur ebene Grabplatten verpflichtend von den Angehörigen zu beschaffen und verlegen zu lassen. Größe der Platte 30 x 40 x 6 cm. Vor der Verlegung ist die Anzeige bei der Friedhofsverwaltung verpflichtend.

#### §24

(1) Als Werkstoff für Grabmale sind Naturstein, Bronze oder Hartholz zugelassen, Die Höhe der Grabmale soll 1,25 m nicht übersteigen.

(2) Die Zeichen und Inschriften auf den Grabmalen sollen ein christliches Symbol tragen oder in Wort und Bild vom Auferstehungsglauben Zeugnis geben.

(3) Die Grabstellen (Einfassung in den neuen Grabfeldern) werden mit grauen Betonplatten (50x25 cm) abgegrenzt. Die Herstellung anderer Einfassungen in diesen Grabfeldern ist nicht gestattet.

#### §25

(1) Die Grabmale oder Grabplastiken sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.

(2) Fundamente sind aus Beton im Mischverhältnis 1:6 herzustellen und 0,80 m tief zu gründen. Sie müssen auf jeder Seite 5 cm größer als die Grundfläche des Grabmals sein. Die Oberfläche

des Fundaments ist aufzurauen.

(3) Die Dübellöcher müssen jeweils mindestens 120mm tief und einen Durchmesser von 25mm haben. Die Dübel müssen aus rostfreiem Material bestehen. Zulässig sind rostfreier Stahl, verzinkter Betonstahl oder Messing. Der Querschnitt bzw. Durchmesser der Dübel muss mindestens 12 mm, die Länge 1/10 der Höhe des Grabmals betragen.

(4) Grabmale bis zu einer Breite von 50 cm sind mit 1 Dübel über 50 cm sind mit 2 Dübel zu befestigen.

(5) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise und möglichst seitlich an dem Grabmal angebracht werden.

#### §26

(1) Die Grabmale und Grabplastiken sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind die Angehörigen des Verstorbenen bzw. denen Nutzungsrecht für die Grabstelle verliehen wurde.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Pfarrgemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen des Grabmals) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Pfarrgemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Pfarrgemeinde berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Pfarrgemeinde ist nicht verpflichtet diese Sachen aufzubewahren.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

#### §27

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Pfarrgemeinde entfernt werden.

#### §28

Die Pfarrgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, durch dritte Personen oder Tiere entstanden sind. Sie übernimmt für die Grabstätten keine besondere Obhut- und Überwachungspflicht. Die Haftung für Schäden beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### §29

(1) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der Friedhofsordnung sind der jeweilige Nutzungsberechtigte oder die Erben der Beigesetzten

(2) Bei Verstößen gegen diese Vorschriften kann die Pfarrgemeinde die vorgenannten Verantwortlichen schriftlich zur Beseitigung des Mangels unter Fristsetzung von 2 Monaten auffordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Aufforderung im Aushang und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Erfolgt die Beseitigung des Mangels nicht fristgerecht oder nicht vollständig, so kann die Pfarrgemeinde nach Ihrer Wahl entweder

a) die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen durchführen lassen oder

b) unter Entzug des Nutzungsrechtes die Grabstätte abräumen und einebnen lassen. Eine Entschädigung wird nicht geleistet.

(3) Ist Gefahr im Verzuge, kann die Pfarrgemeinde auf Kosten der unter (1) genannten Verantwortlichen die ihr erforderlich erscheinenden Maßnahmen ohne Aufforderung und Abmahnung durchführen lassen.

(4) Die unter (1) genannten Verantwortlichen haften der Pfarrgemeinde und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen die Vorschriften dieser Ordnung entstehen.

## V. Listenführung

### §30

- (1) Im Pfarrbüro der Pfarrgemeinde werden geführt:
- Verzeichnisse der beigesetzten Verstorbenen Im Totenbuch
  - Zeichnerische Unterlagen, Gesamtplan
- (2) In diesen Verzeichnissen ist jede Beerdigung bei der betreffenden Grabstelle einzutragen. Diese Eintragung hat zu enthalten: Namen, Stand, Wohnort des in ihr Beerdigten, Tag der Geburt, Tag des Todes und Tag der Beerdigung.
- (3) In diesen Verzeichnissen ist ferner jede Verlängerung der Ruhezeit zu vermerken.

## VI. Schlussbestimmungen

### §31

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.

### §32

- (1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann von der Pfarrgemeinde aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist 2 Monate vorher durch zweimalige Veröffentlichung in der überwiegend im Bereich der Pfarrgemeinde gelesenen Tageszeitung öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten auf Kosten der Pfarrgemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Die Nutzungsrechte bestehen an den neuen Grabstätten fort.

### §33

Bei Grabstätten, über welche die Pfarrgemeinde bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### §34


Diese Friedhofsordnung tritt nach Erteilung der kirchenoberlichen Genehmigung und am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der Zeitpunkt wird im Pfarrbrief und im Aushang der Pfarrgemeinde angekündigt.

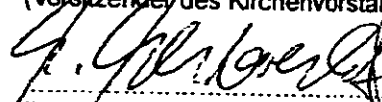
Die Veröffentlichung erfolgt durch vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarramt der Pfarrgemeinde. Dort liegt sie an Werktagen während der Bürozeiten aus.

Mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 08.11.2010 außer Kraft.

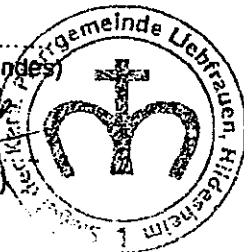
Hildesheim-Itzum, den 29.01.2020

Der Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde Liebfrauen in Hildesheim

  
.....  
(Vorsitzender des Kirchenvorstandes)

  
.....  
(Mitglied des Kirchenvorstandes)

  
.....  
(Mitglied des Kirchenvorstandes)





**Gebührenordnung für den St. Georg Friedhof**

**1. Grabstellengebühr**

|  |            |
|--|------------|
| a) Kindergrab bis zum vollendeten 5 Lebensjahr   | 150,00 €   |
| b) Reihengrab für Personen aus dem Gebiet der Pfarrgemeinde Liebfrauen   |            |
| - Einzelgrabstelle   | 950,00 €   |
| - Doppelgrabstelle   | 1.760,00 € |
| c) Reihengrab für Personen außerhalb des Gebietes der Pfarrgemeinde  |            |
| - Einzelgrabstelle   | 1.450,00 € |
| - Doppelgrabstelle   | 2.760,00 € |
| d) Urnengrabstätte - Gebühren wie unter Buchstabe a) bis c)  |            |
| e) Die Gebühr für die Verlängerung der Ruhezeit auf 25 Jahre bei Doppelgrabstellen pro Jahr                          |            |
| - für Personen aus dem Gebiet der Pfarrgemeinde Liebfrauen   | 45,00 €    |
| - für Personen außerhalb des Gebietes der Pfarrgemeinde und Personen, die keiner christlichen Gemeinschaft angehören | 90,00 €    |

**2. Grabstellengebühr bei Rasengräbern**

|  |            |
|--|------------|
| a) für Personen aus dem Gebiet der Pfarrgemeinde         | 1.400,00 € |
| b) für Personen außerhalb des Gebietes der Pfarrgemeinde | 1.800,00 € |

**3. Grabstellengebühr bei Urnen-Rasengräbern**

|  |          |
|--|----------|
| a) für Personen aus dem Gebiet der Pfarrgemeinde         | 600,00 € |
| b) für Personen außerhalb des Gebietes der Pfarrgemeinde | 750,00 € |

**4. gestrichen.**

**5. Kapellen- bzw. Kirchennutzungsgebühr** 90,00 €

**6. Grabherstellung (Durchführung Firma Brinkop per Rechnung) zurzeit**

|                          |          |
|--------------------------|----------|
| - Erwachsenengrab        | 617,31 € |
| - Urnengrab              | 190,40 € |
| - Kindergrab bis 5 Jahre | 440,30 € |

**7. Abräumen der Grabstelle von Kränzen und Blumen nach erfolgter Aufforderung** 30,00 €

**8. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Rasengrabplatten** 20,00 €

Hildesheim-Itzum, den 29.01.2020

gez. B. Oks

(Vorsitzender des Kirchenvorstandes)

Siegel

gez. E. Ebrecht

(Mitglied des Kirchenvorstandes)

gez. E. Hehenkamp

(Mitglied des Kirchenvorstandes)

Kirchenoberlich genehmigt  
gemäß § 16 (1) Nr. KVG  
Hildesheim, 21. 4. 20  
Bischöfliches Generalvikariat



*Sylda-Ullrich*

Sylda-Ullrich  
Justiziarin